



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Heidenau
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Eisenmann & Partner
Bopserstraße 17, 70180 Stuttgart

wegen

Abwasserbeitrags

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Reich, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden und den Richter am Verwaltungsgericht Munzinger

am 21. Oktober 1999

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. April 1999 - 7 K 783/97 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Heranziehung zu einem Abwasserbeitrag. Sie ist Miteigentümerin des Grundstücks Flst.-Nr. der Gemarkung mit einer Fläche von m². Das Grundstück ist nach der Erhebung der Beklagten mit zwei Vollgeschossen bebaubar.

Die Beklagte zog die Klägerin mit Bescheid vom 20.9.1995 zu einem Abwasserbeitrag in Höhe von 27.011,13 DM heran. Sie legte der Beitragsfestsetzung die gesamte Fläche des Grundstückes zu Grunde und multiplizierte diese mit dem Nutzungsfaktor 1,25. Die Beklagte stützte den Beitragsbescheid auf die Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Abwasseranlagen (Abwasserbeitragssatzung - ABS -) vom 28.10.1993, nach deren § 4 Abs. 1 Beitragsmaßstab die Nutzungsfläche ist, die sich durch Vervielfachen der in § 5 näher definierten Grundstücksfläche mit dem in § 6 näher geregelten Nutzungsfaktor ergibt. § 6 Abs. 1 ABS hat folgenden Wortlaut:

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 5) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt: .

- | | |
|---|------|
| 1. bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat | 0,50 |
| 2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |

3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

Der Beitragssatz beträgt nach § 8 ABS 7,69 DM je m² Nutzungsfläche. Die Satzung beruht auf einer Globalberechnung vom Oktober 1993, nach der sich bei Festsetzung des höchstzulässigen Betriebskapitals auf 46.447.675,00 DM (vgl. § 1 Abs. 2 ABS) der in § 8 ABS festgesetzte Beitragssatz als höchstzulässiger Beitragssatz je m² Nutzungsfläche ergibt.

Unter dem 16.10.1995 erhob die Klägerin gegen den Bescheid Widerspruch, den das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz mit Bescheid vom 27.2.1997 zurückwies.

Bereits am 30.5.1996 hatte der Stadtrat der Beklagten die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS -, im Folgenden: AbwS 1996) beschlossen, in der die Regelungen aus drei vormals eigenständigen Satzungen - außer der Abwasserbeitragssatzung noch die Satzung über die Bewässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 29.9.1994 und die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren vom 15.12.1994 - zusammengeführt wurden. Die Höhe des Betriebskapitals (nunmehr § 30 Abs. 2 AbwS 1996) und des Beitragssatzes (nunmehr § 31 AbwS 1996) sowie die Regelungen über den Beitragsmaßstab blieben unverändert. Die Regelungen über den Abwasserbeitrag (nunmehr §§ 20 ff. AbwS 1996) beruhten ebenfalls auf der Globalberechnung vom Oktober 1993.

Am 25.3.1999 beschloss der Stadtrat der Beklagten auf der Grundlage einer neuen Globalberechnung - Stand März 1999 - eine neue Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS [im Folgenden: AbwS 1999]). Die Satzung sieht u.a. vor:

§ 20 Erhebungsgrundsatz

...

(2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 36.204.124,00 DM bzw. 18.510.875,00 EUR festgesetzt.

§ 23 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§ 25).

§ 24 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist;
- b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist;
- c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter Buchstaben a) oder b) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
- d) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die Grundbuchabschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften und die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 25 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse in Sinne der Sächsischen Bauordnung.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung

ohne Bebauung zulässig ist, oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat	0,50
2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

§ 31 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt 6,16 DM bzw. 3,15 EUR je m² Nutzungsfläche.

Die Globalberechnung bezieht sich auf einen Prognosezeitraum bis 31.12.2004. Ihr liegt die vom Stadtrat der Beklagten am 25.2.1999 beschlossene Abwasserkonzeption (Stand Februar 1999) zu Grunde. Die Globalberechnung errechnet ein höchstzulässiges Betriebskapital auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes der insgesamt bis zum 31.12.2004 erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen in Höhe von 103.391.795,00 DM. In diese Kalkulation werden u. a. der Wiederbeschaffungszeitwert für ein von der Beklagten geplantes eigenes Klärwerk einbezogen. Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Betriebskapitals werden insgesamt die Wiederbeschaffungszeitwerte folgender Anlagen berücksichtigt:

- a) Altanlagen, die bereits vor 1990 erstmalig hergestellt wurden und für die innerhalb des Prognosezeitraumes kein Investitionsaufwand entstehen wird (z.B. Großteil des bestehenden Kanalnetzes in Heidenau-Süd),
- b) Anlagen, die im Zeitraum von 1990 bis zum Februar 1999 neu errichtet oder erneuert wurden (z.B. Hauptsammler Heidenau-Nord I. bis IV. BA),
- c) Anlagen, die innerhalb des Prognosezeitraumes neu zu errichten sind (z.B. Großteil der Kanalisation Groß- und Kleinsedlitz und Klärwerk),
- d) Altanlagen, für die innerhalb des Prognosezeitraumes ein konkreter Investitionsbedarf entstehen wird (z.B. Hauptsammler Müglitztal von Stadtgrenze Dohna bis zur Ecke Mühlenstraße/Dresdener Straße),
- e) Anlagen, die innerhalb des Prognosezeitraumes zur abwasserseitigen Erschließung der neu zu entwickelnden Wohn- und Gewerbegebiete herzustellen sind.

Nach Abzug des Straßenentwässerungskostenanteils, gewährter und noch zu erwartender Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, eines Betrages zur Berücksichtigung der Mitnutzung der Abwasseranlagen durch die Stadt Dohna sowie des Vermögensanteils der Beklagten am bisher mitgenutzten Klärwerk Pratzschwitz ergibt sich nach der Globalberechnung vom März 1999 ein höchstzulässiges Betriebskapital von 56.579.803,00 DM und damit ein als höchstzulässig bezeichneter Beitragssatz von 9,64 DM je m² Nutzungsfläche. Das angemessene Betriebskapital errechnet die Globalberechnung mit 36.204.124,00 DM, was zu einem als angemessenen bezeichneten Beitragssatz von 6,16 DM je m² Nutzungsfläche führt. Bei der Ermittlung des angemessenen Betriebskapitals werden in der Globalberechnung die Wiederbeschaffungszeitwerte derjenigen Anlagen unberücksichtigt gelassen, die bereits vor dem 3.10.1990 erstmals hergestellt wurden und für die innerhalb des Prognosezeitraumes kein Investitionsaufwand geplant ist.

Am 21.3.1997 erhob die Klägerin beim Verwaltungsgericht Dresden Klage. Sie beantragte, den Abwasserbeitragsbescheid der Beklagten vom 20.9.1995 und den Widerspruchsbescheid des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz vom 27.2.1997 aufzuheben. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus: Die Abwasserbeitragssatzung 1993 und die Abwassersatzung 1996 seien rechtswidrig und damit ungültig, weil das in ihnen festgesetzte Betriebskapital nicht angemessen im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsKAG sei. Anlagen, hinsichtlich derer in absehbarer Zeit keine Investitionen geplant seien, dürften bei der Berechnung des angemessenen Betriebskapitals nicht berücksichtigt werden. Dies ergebe sich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip sowie aus dem beitragsrechtlichen Kostendeckungsgrundsatz. Auch die Abwassersatzung 1999 sei in ihrem beitragsrechtlichen Teil rechtswidrig und damit ungültig. So sei die in § 25 Abs. 2 AbwS 1999 getroffene Regelung über den Nutzungsfaktor fehlerhaft, weil die Steigerung des Nutzungsfaktors pro zusätzliches Vollgeschoss zu gering ausgefallen und eine Steigerung des Nutzungsfaktors zwischen dem vierten und dem fünften und ab dem sechsten Vollgeschoss überhaupt nicht mehr vorgesehen sei.

Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 29.4.1999 hob das Verwaltungsgericht Dresden den Abwasserbeitragsbescheid der Beklagten vom 20.9.1995 und den Widerspruchsbescheid des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz vom 27.2.1997 auf. Die Abwasserbeitragssatzung 1993 und die Abwassersatzung 1996 seien in ihrem beitragsrechtlichen Teil ungültig, weil die in ihnen

enthaltenen Regelungen über die Höhe des Betriebskapitals und des Beitragssatzes gegen § 17 Abs. 1 bzw. § 18 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG verstießen. Beide Satzungen beruhten auf einer fehlerhaften Globalberechnung, weil diese keine Aussagen über die angemessene Ausstattung der öffentlichen Einrichtung mit Betriebskapital enthalte. Bei der Bemessung des angemessenen Betriebskapitals im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsKAG hätten die vor dem 3.10.1990 errichteten Entwässerungsanlagen bzw. Anlagenteile nicht mit ihrem Wiederbeschaffungszeitwert eingestellt werden dürfen, für die in dem der Globalberechnung zu Grunde gelegten Prognosezeitraum Investitionen nicht geplant seien. Sowohl der auch im Beitragsrecht anzuwendende Kostendeckungsgrundsatz als auch das Vorteilsprinzip führten dazu, dass solche Anlagen bei der Bestimmung des angemessenen Betriebskapitals nicht berücksichtigt werden dürften. Die Regelungen der Abwassersatzung der Beklagten vom 25.3.1999 über den Abwasserbeitrag seien ebenfalls ungültig. Die satzungsrechtlichen Vorschriften über den Beitragsmaßstab seien hinsichtlich der in § 25 Abs. 2 AbwS 1999 vorgenommenen Festlegung der Nutzungsfaktoren mit § 18 Abs. 1 SächsKAG nicht vereinbar. Damit erweise sich die allgemeine satzungsrechtliche Bestimmung über den Beitragsmaßstab (§ 23 AbwS 1999) ebenfalls als unwirksam. Die in § 25 Abs. 2 AbwS 1999 enthaltene Maßstabsregelung verstoße gegen § 18 Abs. 1 SächsKAG, weil die Festlegung der Nutzungsfaktoren die den Grundstücken durch die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung vermittelten unterschiedlichen Vorteile nicht genügend berücksichtige. Sie bringe die unterschiedliche bauliche Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke, auf die es nach § 25 Abs. 1 Satz 1 AbwS 1999 allein ankomme, nicht differenziert genug zum Ausdruck. Ungeachtet dessen, dass einerseits für vier- und fünfgeschossige und andererseits für sechs- und mehrgeschossige Bebaubarkeit jeweils nur ein einheitlicher Nutzungsfaktor bestimmt sei, falle insgesamt die Staffelung der Nutzungsfaktoren von höchstens 0,25 so gering aus, dass das in § 18 Abs. 1 SächsKAG normierte Gebot ausreichender Differenzierung auch unter Einbeziehung der örtlichen Verhältnisse im Bereich der Beklagten nicht gewahrt sei. So belaufe sich die Beitragsschuld bei einem Grundstück mit dreigeschossiger Bebaubarkeit bloß auf das 1½-fache im Verhältnis zu einem mit einem Geschoss bebaubaren Grundstück, obwohl das Ausmaß der baulichen Nutzbarkeit im Regelfall das Dreifache betragen dürfte. Bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit stelle sich die Diskrepanz als noch krasser dar. Die Beitragsschuld sei hier im Vergleich zu eingeschossiger Bebaubarkeit bei einer etwa sechsfach höheren baulichen Nutzbarkeit nur doppelt so hoch. Berücksichtige man ferner, dass sich bei vielgeschossiger Bebaubarkeit gegenüber ein- oder zweigeschossiger Bebaubarkeit auch die Geschossfläche erheblich größer ausnehmen dürfte, werde noch stärker deutlich, dass die Festlegung der Nutzungsfaktoren im § 25 Abs. 2 AbwS

1999 zu einer weitgehenden Einebnung der Unterschiede der baulichen Nutzbarkeit führten, die Eigentümer von Grundstücken mit ein- oder zweigeschossiger Bebaubarkeit benachteilige, hingegen die Eigentümer von Grundstücken mit mehrgeschossiger Bebaubarkeit bevorteile, und daher nicht mehr vorteilsgerecht sei.

Die Abwassersatzung 1999 sei in ihrem 4. Teil auch deshalb ungültig, weil ihre Bestimmung über die Höhe des Betriebskapitals (§ 20 Abs. 2 AbwS 1999) höherrangiges Recht verletze. In die Kalkulation des Betriebskapitals sei der Wiederbeschaffungszeitwert von Anlagen eingegangen, die die Beklagte zum 1.7.1995 von der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Dresden GmbH i.L. übernommen habe, ohne dass ihr hierfür die eingestellten Kosten entstanden seien. Zudem sei der Wiederbeschaffungszeitwert einer eigenen Kläranlage der Beklagten eingestellt worden, deren Errichtung gegenwärtig - noch - nicht von einer hinreichend nachvollziehbaren konkretisierten Planung getragen sei. Im Übrigen sei insoweit auch die der Abwassersatzung zu Grunde gelegte Globalberechnung vom März 1999 unrichtig, weil sie sich hinsichtlich der Kosten der Abwasserreinigung auf die Angabe des Wiederbeschaffungszeitwertes eines eigenen Klärwerkes beschränke, die Kosten der Weiterführung der bisherigen Art von Abwasserreinigung hingegen unerwähnt lasse. Jedenfalls dann, wenn ein wesentlicher Bestandteil des Anlagesystems im Verhältnis zu der in einer vorhergehenden Globalberechnung zum Ausdruck kommenden Planung eine grundlegende Veränderung erfahren solle, müsse außer dem Wiederbeschaffungszeitwert der erforderlichen Anlagen auf der Basis der neuen Planung auch der Wiederbeschaffungszeitwert der erforderlichen Anlagen auf der Grundlage der bisherigen Planung in der neuen Globalberechnung aufgeführt werden.

Auf Antrag der Beklagten hat der Senat mit Beschluss vom 30.8.1999 die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden mit der Begründung zugelassen, dass die Frage von grundsätzlicher Bedeutung sei, ob bei der Ermittlung des zur angemessenen Ausstattung der Abwasserbeseitigungseinrichtung benötigten Betriebskapitals (§ 17 Abs. 1 SächsKAG) der Wiederbeschaffungszeitwert von Altanlagen auch dann einbezogen werden dürfe, wenn für diese Anlagen innerhalb des Prognosezeitraumes der Globalberechnung kein Investitionsaufwand anfalle.

Die Beklagte beantragt,

unter Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. April 1999 - 7 K 783/97 - die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor: Die Berücksichtigung des Wiederbeschaffungszeitwertes von Altanlagen nur im Falle eines konkreten Investitionsbedarfes im Prognosezeitraum der Globalberechnung stehe mit dem in § 18 Abs. 2 SächsKAG normierten Prinzip der Rechnungsmethode nicht im Einklang. Sie würde zu einer durch den sächsischen Gesetzgeber abgelehnten Rechnungsperiodenkalkulation führen. Die Herausrechnung von Altanlagen ohne Investitionsaufwand im Prognosezeitraum der Globalberechnung stelle zudem eine „halbe“ Rechnungsperiodenkalkulation dar, weil der notwendige Schritt der Kürzung der Flächenseite zu Lasten des Beitragsgläubigers nicht vollzogen werde. Bei der Berechnung der Flächenseite werde nämlich eine Reduzierung auf den Prognosezeitraum der Globalberechnung nicht vorgenommen. Bei der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Berechnungsmethode ergäben sich für die Gemeinden Finanzierungslücken, die auch nicht durch die Erhebung weiterer Beiträge geschlossen werden könnten. Eine Aufstockung des Betriebskapitals bis zur „angemessenen“ Höhe sei nach § 17 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG auch dann nicht zulässig, wenn man - hilfsweise - unterstellen wollte, die Angemessenheit sei dadurch geprägt, dass nur solche Wiederbeschaffungszeitwerte eingestellt werden dürften, denen auch ein Investitionsaufwand im Prognosezeitraum gegenüberstehe. Hinsichtlich der von der Beklagten geplanten eigenen Kläranlage komme es für die Fehlerfreiheit der Globalberechnung nicht auf einen Wirtschaftlichkeitsvergleich verschiedener Kläranlagenlösungen an. Es sei nicht Sinn und Zweck der Globalberechnung, Wirtschaftlichkeitsfragen der Abwasserbeseitigung zu diskutieren. Die Staffelung des Nutzungsfaktors sei rechtlich nicht zu beanstanden. Er sei als Wahrscheinlichkeitsmaßstab zulässig. Die Staffelung des Nutzungsfaktors, den die Beklagte gewählt habe, überschreite auch unter keinem denkbaren Umstand das hier nach Art. 3 Abs. 1 GG eingeräumte Satzungsermessen. Die Regelung differenziere tatsächlich nach dem Maß der baulichen Nutzung.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung macht sie Vortrag im Sinne der angefochtenen Entscheidung.

Dem Senat liegen die zur Sache gehörenden Akten der Beklagten (4 Bände) sowie die Akten des Verwaltungsgerichts in dem Verfahren 7 K 783/97 vor. Auf sie sowie auf die zwischen

den Beteiligten gewechselten Schriftsätze wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Bescheid vom 20.9.1995 und den Widerspruchsbescheid vom 27.2.1997 zu Recht aufgehoben, denn sie sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Bescheide beruhen auf einer unwirksamen Rechtsgrundlage. Weder die Satzung der Beklagten über die Erhebung von Beiträgen für Abwasseranlagen (Abwasserbeitragssatzung - ABS -) vom 28.10.1993 noch die Satzungen der Beklagten über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS -) vom 30.5.1996 und 25.3.1999 können als Rechtsgrundlage für den Bescheid herangezogen werden, weil diese Satzungen gegen zwingende Vorgaben des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes verstoßen und - soweit sie den Abwasserbeitrag zum Gegenstand haben - ungültig sind.

Die in allen drei Satzungen enthaltenen Regelungen über den Beitragsmaßstab sind hinsichtlich der in den entsprechenden Vorschriften vorgenommenen Festlegungen des Nutzungsfaktors (§ 6 Abs. 1 ABS, § 25 Abs. 2 AbwS 1996 und 1999) mit § 18 Abs. 1 SächsKAG nicht vereinbar. Damit erweisen sich die satzungsrechtlichen Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 4 Abs. 1 ABS, § 23 AbwS 1996 und 1999) und den Beitragssatz (§ 8 ABS, § 31 AbwS 1996 und 1999) als unwirksam. Der festgesetzte Beitragsmaßstab in allen drei Satzungen ist insoweit zu beanstanden, als er zwischen dem 4. und 5. Vollgeschoss sowie ab dem 6. Vollgeschoss eine Steigerung des Nutzungsfaktors wie im Bereich der Geschosse eins bis vier nicht vorsieht.

Gemäß § 18 Abs. 1 SächsKAG sind die Beiträge nach einem Maßstab zu bemessen, der die den Grundstücken gemäß ihrer baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit durch die Einrichtung vermittelten unterschiedlichen Vorteile berücksichtigt. Der Vorteil nach § 18 Abs. 1 SächsKAG besteht mithin in der mit der Möglichkeit des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Einrichtung vermittelten baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit (SächsOVG, Beschl. v. 24.10.1996, SächsVBl. 1997, 34). Der Maßstab muss darüber hinaus

die „unterschiedlichen“ Vorteile berücksichtigen, die dem Grundstück „gemäß“ seiner baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit vermittelt werden. Für eine Bemessung des Vorteils nach den einzelnen Leistungen der Einrichtung ist deshalb kein Raum, der Beitragsmaßstab muss vielmehr (nur) nach den vermittelten Verbesserungen der Nutzungsmöglichkeiten differenzieren. Wenn § 18 Abs. 1 SächsKAG bestimmt, dass die Beiträge nach einem Maßstab zu bemessen sind, der die den Grundstücken gemäß ihrer baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit durch die Einrichtung vermittelten unterschiedlichen Vorteile berücksichtigt, so folgt daraus, dass der Beitragsmaßstab gewährleisten muss, dass der beitragsfähige Gesamtaufwand entsprechend dem jeweiligen Vorteil, der dem einzelnen Grundstück zuwächst, gleichmäßig verteilt wird, d.h. er muss dem auf Art. 3 Abs. 1 GG beruhenden Gebot der Abgabengleichheit genügen. Dabei darf der Satzungsgeber einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab wählen, der einen hinreichend zulässigen Schluss auf den Umfang des gewährten Vorteils zulässt. Unter Praktikabilitätsgesichtspunkten darf er bei den notwendigen Differenzierungen bis zu einem gewissen Grade auch Typisierungen vornehmen. Solche Typisierungen sind namentlich dann zulässig, wenn tatsächlich vorkommende Abweichungen hinsichtlich des Vorteilsausmaßes nicht ins Gewicht fallende Einzelercheinungen darstellen. Die Verteilungsmaßstäbe müssen deshalb gewährleisten, dass die geschuldeten Beiträge den aus der öffentlichen Einrichtung gezogenen Vorteilen in etwa entsprechen. Die in Betracht kommenden Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe können deshalb nur darauf hin überprüft werden, ob sie offenbar ungeeignet sind, den Vorteil zu bestimmen. Es liegt insoweit im Ermessen des Satzungsgebers, welchen Wahrscheinlichkeitsmaßstab bzw. welche Kombination mehrerer Maßstäbe er unter den zulässigen auswählt. Dabei muss er sich nicht für den zweckmäßigsten, gerechtesten, vernünftigsten oder wahrscheinlichsten Maßstab entscheiden. Vielmehr ist es dem Satzungsgeber nach dem abgabenrechtlichen Grundsatz der Typengerechtigkeit gestattet, zu verallgemeinern und zu pauschalisieren. Bei der Ausgestaltung des Beitragsmaßstabes darf er auch Praktikabilitätsabwägungen anstellen, auf Grund derer gewisse Ungenauigkeiten hinzunehmen sind. Nur im Falle der Überschreitung der sich hieraus ergebenden äußersten Grenzen des ortsgesetzgeberischen Ermessens ist der Gleichheitsgrundsatz verletzt. Ein solcher Fall liegt allerdings erst dann vor, wenn für die getroffene Regelung ein sachlich einleuchtender Grund nicht besteht (BVerwG, Urt. v. 25.8.1982, KStZ 1983 S. 49; Beschl. v. 19.9.1983, KStZ 194 S. 9).

Für die Bemessung der den Grundstücken durch die Anschlussmöglichkeit vermittelten Vorteile kommt es nicht auf den wahrscheinlichen Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung

an. Das Sächsische Kommunalabgabengesetz geht jedenfalls für das leitungsgebundene Anlagen betreffende Beitragsrecht von einem grundstückbezogenen Vorteilsbegriff aus und nicht von einem anlagebezogenen. Dies ergibt sich auch aus dem Umkehrschluss zu § 14 Abs. 1 SächsKAG, nach dem bei der Gebührenbemessung das Ausmaß der Benutzung zu Grunde gelegt werden kann. Auch die Begründung der Staatsregierung zu dem Entwurf des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes führt zu § 18 Abs. 1 SächsKAG aus, dass diese Vorschrift festlege, dass der Beitragsmaßstab „die den einzelnen Grundstücken infolge ihrer unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten unterschiedlich zuwachsenden Vorteile differenzierend berücksichtigen muss.“ (Lt-Drucks. 1/2843, aus S. 24 zu § 18).

Die vorliegend als Beitragsmaßstab gewählte durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem sich an der Zahl der zulässigen Vollgeschosse orientierenden Nutzungsfaktor sich ergebende Nutzungsfläche genügt den genannten Anforderungen im Grundsatz. Der Senat hat dazu in seinem Beschluss vom 25.2.1998 (SächsVBl. 1998, S. 141) ausgeführt:

„Mit der Möglichkeit des Anschlusses an eine Einrichtung, die das auf den Grundstücken anfallende Schmutz- und Regenwasser ableitet, verbessert sich die Erschließungssituation der angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke und deren Ausnutzbarkeit, weil die dem Grundstückseigentümer obliegende Verpflichtung, für die Beseitigung des Abwassers und Niederschlagwassers zu sorgen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 SächsBO), von der Einrichtung übernommen wird. Als zulässiger Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung ist sie geeignet, weil nach dem insoweit lediglich geforderten typisierenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30.4.1996, BH 401.9 Nr. 37, Bauernfeind, in: Driehaus, a.a.O., § 2 RdNr. 49) davon ausgegangen werden kann, dass die bauliche Ausnutzbarkeit, die durch die Größe des Grundstückes und die zulässigen Vollgeschosse zum Ausdruck gebracht wird, mit der Schmutzwasserableitung gesteigert wird (vgl. BVerwG, Beschl. 30.4.1996, a.a.O.). Das Gleiche gilt für die Möglichkeit eines Anschlusses an die Niederschlagswasserentsorgung. Denn mit der Ableitung des Regenwassers werden die Möglichkeiten zur Nutzung, insbesondere baulichen Nutzung des Grundstückes verbessert, weil der Grundstückseigentümer die Möglichkeit erhält, die Nutzung seines Grundstückes zu verändern oder auszuweiten, ohne auf daraus möglicherweise resultierenden vermehrten Anfall abzuleitenden Oberflächenwassers Rücksicht nehmen zu müssen. Dem steht nicht entgegen, dass der Grundstückseigentümer durch die Verwendung von Rasengittersteinen o. ä. die Absorptionsfähigkeit des Grundstückes auch im Falle der Erweiterung der baulichen Nutzung erhalten kann; denn durch den Anschluss an die Regenentwässerungseinrichtung erhält er zumindest die Möglichkeit, sich auch gegen deren Verwendung zu entscheiden. Die Nutzungsfläche ist auch geeignet, die baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeiten in einer hinreichenden Weise zu bemessen, sie wird vom Bundesverwaltungsgericht aus Gründen der Praktikabilität und Überschaubarkeit des Heranziehungsverfahrens sogar empfohlen (BVerwG, Urt. v. 26.1.1979, BVerwGE 57, 240 [246]; Urt. v. 19.8.1994, BH 406.11 § 131 Nr. 94 zum Erschließungsbeitragsrecht). Der Einwand, die Zahl der zulässigen Vollgeschosse stelle für die Oberflächenentwässerung keinen geeigneten Maßstab dar, weil für das Regenwasser-

aufkommen der Umfang der Versiegelung des Grundstückes, nicht aber die Höhe des Gebäudes bestimmend sei (vgl. z.B. OVG Schleswig, Urt. v. 16.11.1992, KStZ 1993, 52 [53 f.]; OVG Mecklenburg-Vorpommern, a.a.O., 116), ist für den Vorteilsbegriff des § 18 Abs. 1 SächsKAG - wie dargelegt - irrelevant. Unerheblich ist deshalb auch, dass die Erhöhung der Nutzungsfläche möglicherweise nicht dieselbe proportionale Steigerung des zu erwartenden Schmutz- wie des zu erwartenden Regenwasseraufkommens ausdrückt.

Der einheitliche Beitragsmaßstab der Nutzungsfläche verstößt auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG oder das Äquivalenzprinzip. Der Gleichheitssatz verpflichtet den (Orts-) Gesetzgeber, gleiche Sachverhalte im wesentlichen gleich und ungleiche Sachverhalte nach ihrer Eigenart zu behandeln. Er verbietet nur eine willkürliche Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte bzw. eine willkürliche Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte. Die Grenze liegt dort, wo ein sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung fehlt. Nur die Einhaltung dieser äußersten Grenze ist unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes zu prüfen, nicht aber die Frage, ob der Gesetzgeber im Einzelnen die zweckmäßigste oder vernünftigste Regelung gefunden hat (BVerwG, Beschl. v. 25.3.1985, KStZ 1985, 129 f.; Urt. v. 24.9.1987, NVwZ 1988, 159; Beschl. v. 28.3.1995, BH 401.84 Nr. 75). Bei der Wahl der Bemessungsgrundlagen besteht für den Satzungsgeber weitgehende Gestaltungsfreiheit (Bauernfeind, in Driehaus, a.a.O., § 2 RdNr. 50). Die Beurteilung, ob eine Beitragsbemessung gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, richtet sich dabei danach, ob eine sachgerechte Beziehung des Beitrags zu dem jeweils vermittelten Vorteil besteht, und knüpft damit zwingend an den landesgesetzlichen Begriff des Vorteils an (BVerwG, Urt. v. 1.9.1995, NVwZ-RR 1996, 166; Beschl. v. 30.4.1996, BH 401.9 Nr. 37). Daran gemessen erweist sich die satzungsmäßige Festsetzung des Nutzungsflächenmaßstabes als mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Eine sachgerechte Beziehung zwischen dem Vorteil im Sinne von § 18 Abs. 1 SächsKAG und dem Beitrag bleibt hier bestehen, weil - wie oben ausgeführt - der Vorteilsbegriff des Sächsischen Kommunalabgabenrechts an den durch die Einrichtung vermittelten Vorteil für die Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes anknüpft und mit dem Nutzungsflächenmaßstab sachgerechte Beziehung sowohl zum durch die Ableitungsmöglichkeit des Schmutz- als auch des Regenwassers vermittelten Vorteil hergestellt werden. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht weder die Bemessung des Vorteils an der mit einer Entwässerungsanlage verbundenen Werterhöhung eines Grundstückes verfassungsrechtlich beanstandet (BVerwG, Beschl. v. 26.7.1973, BH 401.9 Nr. 4; Urt. v. 10.10.1975 BVerwGE 49, 227 [228 f.]; Beschl. v. 18.10.1977, BH 401.9 Nr. 13), noch die Bemessung eines Klärbeitrages nach dem Maßstab der Grundstücksflächen mit Beitragszuschlägen, wenn für ein Grundstück eine bauliche oder sonstige Nutzung mit mehr als zwei Geschossen zulässig ist, und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Ortsgesetzgeber nicht verpflichtet sei, den Klärbeitrag nach dem Verursachergrundsatz oder dem Umfang der Abwasserbeseitigung zu bemessen, denen bei der Gebührenerhebung Rechnung getragen werde (Beschl. v. 27.11.1978, BH 401.9 Nr. 16).

Die Festsetzung eines einheitlichen, nach dem genannten Nutzungsfaktor differenzierenden Beitragsmaßstabes verletzt auch nicht das Äquivalenzgebot. Das Äquivalenzprinzip als der auf den Beitrag bezogene Ausdruck des allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit besagt, dass der Beitrag nicht in einem Mißverhältnis zu dem von der Verwaltung erbrachten Vorteil stehen darf. Es ist nur bei einer gröblichen Störung des Ausgleichsverhältnisses zwischen Beitrag und dem einem Grundstück vermittelten Vorteil verletzt (BVerwG, Beschl. v. 25.3.1985, KStZ

1985, 129; Urt. v. 24.9.1987, NVwZ 1988, 159 [160] m.w.N.)."

Der Senat hält an seiner bisherigen Rechtsprechung zur grundsätzlichen Anwendbarkeit des kombinierten Grundstücksflächen- und Vollgeschossmaßstabes fest. Dieser Beitragsmaßstab ist auch dann als zur sachgerechten Ermittlung der Beiträge geeignet, wenn in dem Gebiet, das von der Abwasserbeseitigungseinrichtung erfasst wird, eine unterschiedliche Bebauung anzutreffen ist und auch die Grundstücke in ihrer Größe stark voneinander abweichen (so BayVGH, Urt. v. 8.3.1985, BayVBl. 1986, 470; Urt. v. 28.11.1986 - 23 B 84 A.2782; Beschl. v. 2.10.1985 - 23 CS 85 A.1884). Weder die Differenzierung hinsichtlich des Maßes der Nutzung nach Gebietsarten noch die fehlende Berücksichtigung der zulässigen Geschossflächen begründen Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines kombinierten Grundstücksflächen- und Vollgeschossmaßstabes.

Ein einheitlicher Beitragsmaßstab für alle Gebietsarten könnte in der Tat unter Vorteilsabwägungen aus dem Vergleich des je nach Gebietsart zulässigen Nutzungsmaßes Anlass zu rechtlichen Zweifeln geben. So wären z.B. im Hinblick auf die in § 17 BauNVO bestimmten höchstzulässigen Grundflächenzahlen zwei gleich große Grundstücke in einem Wohngebiet einerseits und in einem Kerngebiet andererseits zu 40 % (GRZ 0,4) bzw. zu 100 % (GRZ 1,0) überbaubar, so dass bei gleicher Geschosshöhe auf dem Kerngebietsgrundstück das 2,5-fache an Baumasse gegenüber der auf dem Wohngebietsgrundstück möglichen Baumasse entstehen könnte. Der Senat hält dennoch eine Differenzierung zwischen Grundstücken verschiedener Grundflächenzahlen nicht für erforderlich. Der Vollgeschossmaßstab zeichnet sich durch seine Praktikabilität und Durchschaubarkeit aus. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass weit über dreiviertel der auf der Gemarkung der Beklagten vorhandenen Baugebiete solche sind, deren planungsrechtliche Zulässigkeit sich nach § 34 BauGB richtet. Gerade in diesen Bereichen wäre die Feststellung der zulässigen Grundflächenzahl mit einem hohen Verwaltungsaufwand und folglich auch mit hohen Kosten verbunden. Im Übrigen dürfte auch der kombinierte Grundstücksflächen- und Vollgeschossmaßstab dem unterschiedlichen Maß der baulichen Nutzung je nach Gebietsart Rechnung tragen. Die Möglichkeit der größeren baulichen Nutzung des Grundstücks hinsichtlich überbaubarer Grundfläche und Geschossfläche geht häufig einher auch mit einer höheren Zahl zulässiger Vollgeschosse, so dass der hier in Streit stehende Beitragsmaßstab jedenfalls im Ergebnis auch zu einer gewissen Differenzierung hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung nach Gebietsarten führt und deshalb unter Vorteilsabwägungen insoweit zu keiner rechtlichen Beanstandung Anlass gibt.

Dies gilt auch, soweit der von der Beklagten gewählte Beitragsmaßstab die zulässige Geschossfläche nicht berücksichtigt. Der kombinierte Grundstücksflächen- und Vollgeschossmaßstab fängt, worauf das Verwaltungsgericht Dresden zutreffend hingewiesen hat, das unterschiedliche Maß der Nutzbarkeit des Grundstückes zwar nicht ebenso genau wie der Geschossflächenmaßstab ein, doch ist er im Hinblick auf die grundsätzliche Zulässigkeit von Typisierungen auch insoweit noch als hinlänglich vorteilsgerecht anzusehen. Die Anwendung eines solchen nutzungsbezogenen Vollgeschossmaßstabes ist in der Rechtsprechung inzwischen anerkannt (vgl. für das Erschließungsbeitragsrecht: BVerwG, Urt. v. 26.1.1979 BVerwGE 57, 42 [246]; vgl. für das Beitragsrecht für leitungsgebundene Einrichtungen: u.a. HessVGH, Beschl. v. 31.8.1984, zitiert nach JURIS; Urt. v. 28.4.1977, KStZ 1979 S. 131; OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 13.7.1993, zitiert nach JURIS; Urt. v. 30.11.1992, zitiert nach JURIS; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 15.3.1995, KStZ 1996 S. 114; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 28.5.1986, KStZ 1986 S. 236; OVG Niedersachsen, Beschl. v. 19.10.1993, KStZ 1994 S. 77; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 29.3.1990, KStZ 1990 S. 198).

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Kombination von Grundstücksfläche und Vollgeschosszahl als Verteilungsmaßstab bei der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen im Grundsatz gebilligt und in dem Zusammenhang als mit dem dem Vorteilsprinzip immanenten Differenzierungsgebot vereinbar angesehen (BVerwGE 57, 240). Es hat dieser Bewertung die Erwägung zu Grunde gelegt, dass Art und Maß der baulichen oder gewerblichen Nutzung ohnehin nur inhaltliche Anknüpfungspunkte für die Verwirklichung des Vorteilsprinzips, nicht jedoch absoluter Maßstab für eine vorteilsgerechte Verteilung des Erschließungsaufwandes seien. Insoweit sei insbesondere auch nicht die Verwendung eines Geschossflächenmaßstabes an Stelle des nutzungsbezogenen Vollgeschossmaßstabes zwingend geboten. Zwar werde das Maß der baulichen Nutzung genauer durch einen Verteilungsmaßstab erfasst, der auf die zulässige Geschossfläche abstellt, weil die Zahl der Vollgeschosse in ihrer Bedeutung für das Maß der baulichen Nutzung gegenüber der Festsetzung der Geschossflächenzahl für alle betroffenen Grundstücke zurücktrete. Dies zeige sich u.a. darin, dass eine höhere Geschossflächenzahl bei gleicher Geschosszahl das Maß der baulichen Nutzbarkeit zu vergrößern vermag. Diese Erwägungen führten aber nicht schon dazu, dass der Anwendung eines Geschossflächenmaßstabes gegenüber dem kombinierten Grundstücksflächen- und Vollgeschossmaßstab ein Vorrang zukomme. Nach dem Differenzierungsgrad müsse nämlich die Beitragsleistung der einzelnen Grundstücke in einem Abrechnungsgebiet nicht in dem selben Verhältnis stehen, wie sich deren bauliche oder sonstige Nutzbarkeit zueinander verhielten.

Insoweit sei zu berücksichtigen, dass sich der größere oder kleinere Erschließungsvorteil des einen Grundstücks im Verhältnis zum anderen Grundstück mit Hilfe der jeweiligen baulichen oder sonstigen Nutzung der betreffenden Grundstücke überhaupt nur grob erfassen lasse. Des Weiteren wäre die genaue Bestimmung dieser Nutzung in vielen Fällen mit unangemessenen Schwierigkeiten verbunden, so dass die Praktikabilität und Überschaubarkeit des Heranziehungsverfahrens nicht mehr gewährleistet wäre. Einerseits nehme die Praktikabilität des Heranziehungsverfahrens ohnehin häufig mit dem Grad der Differenzierung nach Vorteils Gesichtspunkten ab. Andererseits stünden gerade den Vorteilen des Geschossflächenmaßstabes erhebliche praktische Nachteile gegenüber, soweit in Abrechnungsgebieten eine Geschossflächenzahl nicht festgesetzt sei.

Diese Erwägungen gelten auch bei leitungsgebundenen Einrichtungen. Auch bei ihnen ist es der letztgenannte Gesichtspunkt, der es rechtlich unbedenklich erscheinen läßt, wenn der Ortsgesetzgeber, wie im vorliegenden Fall, die zulässige Geschossfläche nicht berücksichtigt. Wie der Senat bereits oben ausgeführt hat, sind auf der Gemarkung der Beklagten mehr als dreiviertel der Baugebiete solche, deren planungsrechtliche Zulässigkeit sich nach § 34 BauGB richtet, so dass auch die Berechnung der zulässigen Geschossflächen mit einem großen verwaltungstechnischen und damit auch finanziellen Aufwand verbunden wäre.

Der Gesichtspunkt der Vorteilsgerechtigkeit läßt somit auch dann, wenn die in dem erschlossenen Gebiet gelegenen Grundstücke unterschiedlich bebaubar bzw. nutzbar sind, einen kombinierten Grundstücksflächen- und Vollgeschossmaßstab nicht von vornherein und generell, unabhängig von seiner konkreten inhaltlichen Ausgestaltung als ungeeignet erscheinen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass dem Ortsgesetzgeber bei der Festlegung des konkreten Verteilungsmaßstabes grundsätzlich ein weiter Ermessensspielraum zusteht, in dessen Rahmen es ihm freigestellt ist, auf welche Weise er die sich aus dem Vorteilsprinzip des § 18 Abs. 1 SächsKAG und dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG ergebenden Anforderungen erfüllt. Dem Gebot der Abgabengleichheit kann daher auch durch Auswahl eines etwa im Verhältnis zu einem Geschossflächenmaßstab - gröberen und auf den ersten Blick ungenaueren Verteilungsmaßstabes, wie insbesondere eines kombinierten Grundstücksflächen- und Vollgeschossmaßstabes, hinreichend Rechnung getragen werden, sofern dieser im Hinblick auf eine unterschiedliche Bebauung in dem abzurechnenden Gebiet entsprechende Sonderregelungen enthält, die erhebliche Abweichungen in der baulichen Nutzbarkeit der Grundstücke dennoch zu erfassen und dem Differenzierungsgebot entsprechend zu berück-

sichtigen vermögen. Bei der Anwendung des Vollgeschossmaßstabes ist deshalb zwingend zu beachten, dass die mit der jeweiligen Anzahl der zulässigen Vollgeschosse verknüpften baulichen Nutzungsmöglichkeiten in der Satzung auch genügend differenziert Niederschlag gefunden haben. Das setzt voraus, dass die für die Vollgeschosszahl im Einzelnen bestimmten Nutzungsfaktoren so voneinander abgestuft sein müssen, dass sie das unterschiedliche Ausmaß der Nutzbarkeit nicht einebnen, sondern hinreichend zuverlässig zum Ausdruck bringen. Die Nutzungsfaktoren sind deshalb so festzulegen, dass sie den jeweils durch eine höhere Vollgeschosszahl begründeten größeren Vorteil ausreichend abbilden. Dabei sind die Differenzierungsanforderungen desto höher, je stärker die Unterschiede der Bebaubarkeit nach den örtlichen Gegebenheiten ausfallen. Je geringer die Nutzungsfaktoren hingegen ansteigen, desto mehr fällt die Grundstücksfläche ins Gewicht und desto stärker nähert sich der Vollgeschossmaßstab dem Grundstücksflächenmaßstab an. Der Grundstücksflächenmaßstab allein ist aber mit dem in § 18 Abs. 1 SächsKAG verankerten Differenzierungsgebot nicht vereinbar. Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn ein nur geringer Anstieg der Nutzungsfaktoren ohne größere praktische Bedeutung ist, weil in der Gemeinde oder dem Gebiet des Zweckverbandes tatsächlich keine höheren Geschosshöhen zulässig sind.

Diesen Vorgaben genügen die Maßstabsregelungen aller drei hier maßgeblichen Satzungen der Beklagten insoweit, als der Nutzungsfaktor, mit dem die Grundstücksfläche zu multiplizieren ist, bei eingeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit 1,0 beträgt und pro weiteres Vollgeschoss um 0,25 erhöht wird. Diese Regelung begegnet im Grundsatz keinen rechtlichen Bedenken, da der Grad der baulichen Ausnutzbarkeit eines Grundstücks in der Zahl der zulässigen Geschosse noch hinreichend genau zum Ausdruck kommt. Durch einen darauf abstellenden Maßstab werden jedenfalls Unterschiede im Maß der baulichen Nutzung nicht sachwidrig erfasst; ihm anhaftende Ungenauigkeiten dürfen im Hinblick auf die Praktikabilität vernachlässigt werden.

Die Festlegung des Nutzungsfaktors unterliegt der Entscheidung des Ortsgesetzgebers. Er hat innerhalb der durch § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 SächsKAG gezogenen Grenzen nach sachgerechtem Ermessen zu entscheiden, welche Unterschiede im Maß der baulichen Nutzung bei der Vorteilsbemessung als verschieden oder als gleich und durch eine verschiedene oder gleich große Erhöhung des prozentualen Zuschlags zu behandeln sind. Nach § 17 Abs. 1 SächsKAG werden die Beiträge von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit des Anschlusses und damit der Inanspruchnahme

der Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile zuwachsen. Aus § 18 Abs. 1 SächsKAG folgt, worauf der Senat bereits oben hingewiesen hat, dass dieser Vorteil grundstücksbezogen ist und sich somit im Rahmen der Grundstücksnutzung auswirkt. Der Vorteil liegt somit in der Steigerung des Gebrauchswertes des Grundstücks, die durch die von der Anlage ausgehenden Gebrauchsvorteile bewirkt wird. Mit dieser Steigerung des Gebrauchswertes kann auch eine Steigerung des Verkehrswertes einhergehen, die den Grundstückseigentümer in die Lage versetzt, mit dem Grundstück auf Dauer wirtschaftlich zu arbeiten und aus dem Gebrauchsvorteil finanziellen Nutzen und Gewinn zu erzielen.

Mit diesen Grundsätzen steht es im Einklang, wenn der Ortsgesetzgeber der Beklagten die jeweils für die Anzahl der Geschosse geltenden Zuschläge staffelt und dabei zum Ausdruck bringt, dass das erste Geschoss den Gebrauchswert der anschließbaren Grundstücke vergleichsweise am höchsten steigert und jedes weitere Geschoss lediglich zu einer Steigerung des Nutzungsfaktors von 0,25 führt. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte das erste Vollgeschoss beitragsrechtlich höher in Ansatz bringt, als das zweite sowie jedes weitere Vollgeschoss. Der Nutzungsfaktor beträgt nämlich bei eingeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit 1,0 und bei zweigeschossiger Bebaubarkeit nur 1,25. Dies führt dazu, dass bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages für das erste Vollgeschoss 100 % und für das zweite Vollgeschoss lediglich weitere 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht werden. Gleiches gilt hinsichtlich des dritten und des vierten Vollgeschosses, für die ein Nutzungsfaktor von 1,5 bzw. 1,75 vorgesehen sind.

Ein solcher abgestufter nutzungsbezogener Vollgeschossmaßstab ist grundsätzlich zulässig. Die erhöhte beitragsrechtliche Belastung des ersten Vollgeschosses ist zum Einen dadurch gerechtfertigt, dass ein Gebäude in der Regel noch mit einem Dach- und einem Kellergeschoss gebaut werden darf, welche in zahlreichen Fällen nicht als Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung gelten und damit das mit einem Vollgeschoss bebaubare Grundstück einen Vorteil hat, der höher als der isoliert auf ein Vollgeschoss bezogene Vorteil ist. Entscheidend ist allerdings der Gesichtspunkt, dass der Anschluss an die Entwässerungseinrichtung die Erschließung des Grundstücks bewirkt und damit die Bebauung erst ermöglicht. Der Satzungsgeber handelt deshalb nicht ermessensfehlerhaft, wenn er diesen Vorteil mit dem Nutzungsfaktor 1,0 festzusetzen. Es begegnet insbesondere unter Berücksichtigung des Vorteilsmaßstabes keinen rechtlichen Bedenken, wenn der Ortsgesetzgeber, wie im vorliegenden Fall, die höchste Steigerung des Gebrauchswertes des anschließbaren Grundstücks zwischen der nicht

vorhandenen und der eingeschossigen Bebaubarkeit sieht.

Es hält sich deshalb auch noch im Rahmen des ortsgesetzgeberischen Ermessens, wenn die weitere Steigerung des Gebrauchswertes pro Geschoss mit 0,25 ab dem zweiten Vollgeschoss festgesetzt wird. Es ist nichts dafür vorgetragen und auch nicht erkennbar, dass dieser Maßstab offenbar ungeeignet ist, den Vorteil zu erfassen, den Grundstücke durch die Anschlussmöglichkeit an die Entwässerungseinrichtung erfahren. Auch insoweit gilt der oben bereits benannte Grundsatz, dass der Satzungsgeber sich nicht für den zweckmäßigsten, gerechtesten, vernünftigsten oder wahrscheinlichsten Maßstab entscheiden muss.

Die in den hier maßgeblichen Vorschriften getroffenen Regelungen sind allerdings insoweit ungeeignet, das unterschiedliche Maß baulicher Nutzung vorteilsgerecht zu erfassen, als sie bei vier- und fünfgeschossiger Bebauung einheitlich einen Nutzungsfaktor von 1,75 und ab sechsgeschossiger Bebauung generell einen Nutzungsfaktor von 2,0 - als höchstmöglichen Faktor überhaupt - vorschreiben. Eine derartige Staffelung des Nutzungsfaktors, die eine Differenzierung zwischen vier- und fünfgeschossiger Bebauung nicht enthält und die bei Gebäuden, die mindestens sechs Vollgeschosse aufweisen, überhaupt nicht mehr auf die genaue Zahl der Vollgeschosse abstellt, sondern solche Grundstücke einheitlich mit dem höchsten Nutzungsfaktor 2,0 bewertet, ist in sich systemwidrig und führt zu einer Beitragsverteilung, die dem Unterschied in der Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke und damit auch dem unterschiedlichen Vorteil, der jeweils mit der Herstellung bzw. mit dem Ausbau der beitragsbegründenden Einrichtung einhergeht, nicht hinreichend Rechnung trägt. Es ist nichts dafür ersichtlich und von der Beklagten auch nicht vorgetragen, warum der Vorteil der anschließbaren Grundstücke zwischen dem vierten und dem fünften Vollgeschoss und ab dem sechsten Vollgeschoss nicht mehr zunehmen soll.

Der von der Beklagten gewählte Beitragsmaßstab lässt sich in seiner konkreten Ausgestaltung - soweit es um die Steigerung des Nutzungsfaktors zwischen dem vierten und fünften sowie ab dem sechsten Vollgeschoss geht - auch nicht aus dem Grundsatz der Typengerechtigkeit rechtfertigen. Dieser Grundsatz gestattet es, bei der Gestaltung eines Beitragsmaßstabes an die Regelfälle im Geltungsbereich der Satzung anzuknüpfen und dabei die Besonderheit von Einzelfällen außer Betracht zu lassen. Andererseits müssen trotz dieses Grundsatzes Ungleichheiten Berücksichtigung finden, die typischerweise innerhalb bestimmter Gruppen bestehen. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Typengerechtigkeit und damit eine Verletzung des Gleich-

behandlungsgrundsatzes liegen dann vor, wenn nicht nur einzelne aus dem Rahmen fallende Sonderfälle, sondern bestimmte, wenn auch zahlenmäßig begrenzte Gruppen typischer Fälle ohne zureichende sachliche Gründe nicht vorteilsgerecht mit Beiträgen belastet werden. Voraussetzung für eine zulässige Verallgemeinerung bzw. Pauschalierung im Rahmen der konkreten Ausgestaltung eines Beitragsmaßstabes ist es somit, dass die ganz überwiegende Zahl der der Beitragspflicht unterworfenen Grundstücke hinsichtlich ihrer Gebrauchswertsteigerung und damit der den jeweiligen Vorteil bestimmenden Merkmalen nahezu gleich ist. Dies bedeutet, dass die Grundstücke hinsichtlich ihrer Fläche als auch in Bezug auf ihre zulässige Nutzung eine weitestgehende Identität aufweisen müssen, damit der Satzungsgeber bei der Ausgestaltung des Beitragsmaßstabes auf eine die Nutzung des Grundstückes betreffende Differenzierung verzichten darf. Hiervon ausgehend wäre die von der Beklagten gewählte Kombination von Grundstücksfläche und Vollgeschosszahl in ihrer konkreten Ausgestaltung nur dann gerade noch ein vertretbarer Wahrscheinlichkeitsmaßstab, wenn das durch die in Rede stehende öffentliche Entwässerungseinrichtung entsorgte Gebiet eine verhältnismäßig einheitliche Bebaubarkeit bzw. Bebauung aufweisen würde. Dies ist indes nach den von der Beklagten nicht bestrittenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts Dresden in dem angefochtenen Urteil nicht der Fall. Das Verwaltungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass auf der Grundlage der Globalberechnung vom März 1999 bezogen auf die Gesamtfläche aller Grundstücke 8,51 % der auf der Flächenseite der Globalberechnung ausgewiesenen Flächenzahlen von der unzulässigen Regelung des Nutzungsfaktors betroffen sind. Mit diesem Prozentsatz bilden diese Grundstücke, wie das Verwaltungsgericht Dresden zutreffend ausgeführt hat, eine relevante Größe, die nicht außer Betracht lassen darf und damit den Verstoß gegen das Differenzierungsgebot nicht auszuschließen geeignet ist.

Die fehlende Differenzierung zwischen dem vierten und dem fünften sowie ab dem sechsten Vollgeschoss führt zur Rechtswidrigkeit der den Nutzungsfaktor insgesamt regelnden Vorschriften und erfasst auch die den Beitragsmaßstab regelnden Vorschriften. Die Ungültigkeit der Regelungen über den Beitragsmaßstab zieht zwangsläufig auch die Ungültigkeit der Festlegung des Beitragssatzes nach sich. Ohne gültige Maßstabsregelung kann nicht die gesamte Nutzungsfläche im Stadtgebiet, d.h. die Summe der Bemessungseinheiten, auf die die beitragsfähigen Kosten verteilt werden, ermittelt werden. Die Flächenseite baut jedoch nach § 18 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG zwingend auf dem Beitragsmaßstab auf.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass die maßgeblichen beitragsrechtlichen Re-

gelingen in allen drei Satzungen der Beklagten unwirksam sind, so dass der mit der Klage angefochtene Beitragsbescheid keine gültige Rechtsgrundlage hat.

Auch wenn es für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens nicht mehr darauf ankommt, weist der Senat noch auf Folgendes hin:

Die Beklagte hat auf der Grundlage der Globalberechnung vom März 1999 das höchstzulässige Betriebskapitals (§ 17 Abs. 3 SächsKAG) in rechtlich nicht zu beanstandender Weise bestimmt. Sie hat bei der Bestimmung des angemessenen Betriebskapitals im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsKAG zutreffend die Wiederbeschaffungszeitwerte der bis zum 3.10.1990 errichteten Anlagen - sogenannte Altanlagen - nicht mit einbezogen, soweit für sie in dem der Globalberechnung zu Grunde gelegten Prognosezeitraum bis 31.12.2004 keine Investitionen geplant sind.

Nach § 17 Abs. 1 SächsKAG können die Gemeinden und Landkreise zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung mit Betriebskapital Beiträge für Grundstücke erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile zuwachsen. Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG wird die Höhe des Betriebskapitals durch Satzung festgesetzt. Es soll den Wiederbeschaffungszeitwert der insgesamt erforderlichen Anlagen, abzüglich der als Kapitalzuschüsse gewährten und noch zu erwartenden Zuwendungen und Zuschüsse Dritter (§ 13 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG) sowie des Straßenentwässerungskostenanteils (§ 11 Abs. 3 SächsKAG) bei der Abwasserbeseitigung nicht überschreiten (§ 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG). Maßgebend für den Wiederbeschaffungszeitwert sind die Preise zum Zeitpunkt der Aufstellung der Globalberechnung (§ 17 Abs. 3 Satz 3 SächsKAG). Mittels einer Globalberechnung ist der höchstzulässige Beitragssatz zu ermitteln, dieser ergibt sich aus der Division des angemessenen Betriebskapitals (§ 17 Abs. 1 SächsKAG) durch die gesamten angeschlossenen oder noch anzuschließenden Grundstücksflächen - berechnet nach dem in der Satzung vorgesehenen Beitragsmaßstab (Bemessungseinheiten) - (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG). Nach dieser Legaldefinition der Globalberechnung, d.h. nach dieser Methode der Beitragskalkulation müssen, um den Anteil des einzelnen Grundstücks an diesen Gesamtkosten unter Beachtung des Gleichheitssatzes feststellen zu können, den geplanten Gesamtinvestitionen der öffentlichen Einrichtung, die als Gesamtsystem in der Globalberechnung nach Art, Umfang und Größe fixiert ist, sämtliche Grundstücke gegenüber gestellt werden, die auf Grund des dargestellten und ermittelten Betriebskapitals der Gesamtanlage an

diese öffentliche Einrichtung jetzt und in Zukunft angeschlossen werden können.

Der Senat hält weiter an seiner Rechtsprechung fest, dass dem Satzungsgeber bei der Beschlussfassung über die Festsetzung der Höhe des Betriebskapitals und der Höhe des Beitragssatzes eine Globalberechnung vorliegen muss, die auf rechtsfehlerfrei ermittelten Kosten- und Flächenfaktoren beruht und der sich entnehmen lässt, dass der Ortsgesetzgeber das ihm hierbei eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (SächsOVG, Beschl. v. 24.10.1996, SächsVBl. 1997, 34 [35], Urt. v. 20.8.1998 - 2 S 105/98). Die Festsetzung der Höhe des Betriebskapitals und des Beitragssatzes gehören zum notwendigen Mindestinhalt der Beitragsatzung (§ 17 Abs. 3 Satz 1, § 2 Satz 1 SächsKAG). Da beide nur in der Höchstgrenze nach oben begrenzt sind (§ 17 Abs. 3 Satz 2, § 18 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG), steht ihre Festlegung im Ermessen der Gemeinde. Das Ermessen beschränkt sich nicht nur auf das Betriebskapital und den Beitragssatz als rechnerisches Endergebnis, sondern bezieht sich auch darauf, welche Ausstattung der öffentlichen Einrichtung als „angemessen“ (§ 17 Abs. 1 SächsKAG) betrachtet wird und in welchem Umfang das Betriebskapital der öffentlichen Einrichtung über das Beitragsaufkommen gedeckt werden soll. Es ist deshalb erforderlich, dass dem Satzungsgeber bei seiner Beschlussfassung eine Globalberechnung vorliegt, der sich entnehmen lässt, dass er das ihm eingeräumte Ermessen fehlerfrei, d.h. insbesondere auch auf der Grundlage rechtsfehlerfrei festgestellter Kosten- und Flächenfaktoren, ausgeübt hat.

Ob eine solche Globalberechnung vorgelegen hat, unterliegt auch der gerichtlichen Kontrolle, die nicht auf die Prüfung beschränkt ist, ob die Höhe des Betriebskapitals und des Beitragssatzes „im Ergebnis“ rechtsfehlerfrei festgesetzt wurde. Es reicht deshalb nicht aus, dass der Beitragssatz im Ergebnis nicht zu beanstanden ist, unabhängig davon, ob er auf Grund einer fehlerfreien Kalkulation erstellt wurde oder nur „zufällig“ richtig ist (SächsOVG, Urt. v. 20.8.1998, a.a.O.).

Die Globalberechnung stellt somit ein Rechenwerk dar, dem auf der Grundlage des Betriebskapitals im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsKAG, des Beitragsmaßstabes im Sinne des § 18 Abs. 1 SächsKAG und der Summe aller Bemessungseinheiten der an die Einrichtung angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücke die höchstzulässigen Beitragssätze zu ermitteln sind. Für die Entscheidung des Satzungsgebers über das Betriebskapital (§ 17 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG) bildet damit die Globalberechnung das wichtigste Hilfsmittel und die eigentliche Grundlage. Sie muss den satzungsgebenden Organen bei Beschlussfassung über die Satzung

vorgelegen haben, die geforderten Angaben enthalten und insoweit im Wesentlichen richtig und vollständig sein. Es wird allerdings nicht jede Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Globalberechnung zwangsläufig zur Fehlerhaftigkeit der Entscheidung über die angemessene Ausstattung mit Betriebskapital (und dem Beitragssatz) und somit zur Ungültigkeit der entsprechenden Satzungsregelung führen. Die Rechtsfolgen treten nur ein, wenn die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit entweder erheblich ist oder sich auf die Entscheidung ausgewirkt hat.

Die dem Stadtrat der Beklagten ausweislich der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 25.3.1999 bei der Beschlussfassung über die Abwassersatzung 1999 zu Grunde liegende Globalberechnung vom März 1999 benennt im Einklang mit § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG das höchstzulässige Betriebskapital. Die Globalberechnung weist zutreffend die Beträge im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG aus. Nach dieser Vorschrift soll die Höhe des Betriebskapitals den Wiederbeschaffungszeitwert der insgesamt erforderlichen Anlagen, abzüglich der als Kapitalzuschüsse gewährten und zu erwartenden Zuweisungen und Zuschüsse Dritter sowie des Straßenentwässerungskostenanteils bei der Abwasserbeseitigung nicht überschreiten. Dem Satzungsgeber wird mit dieser Bestimmung eine absolute Obergrenze für die Festsetzung des Betriebskapitals vorgegeben; der betreffende Betrag bezeichnet demgemäß - als abstrakte Größe - das höchstzulässige Betriebskapital. Die Globalberechnung muss danach für die Ermittlung der sogenannten Kostenseite den Umfang der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung im voraussichtlichen Endausbauzustand bestimmen und die dafür erforderlichen Anlagen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert angeben. Davon sind die genannten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter sowie der Straßenentwässerungskostenanteil abzusetzen. Unter dem Wiederbeschaffungszeitwert ist der Preis zu verstehen, der im Bewertungszeitpunkt für die Erneuerung eines vorhandenen Vermögensgegenstandes durch einen solchen gleicher Art und Güte oder für die erstmalige Herstellung eines nicht vorhandenen Vermögensgegenstandes gezahlt werden müsste. Nach § 17 Abs. 3 Satz 3 SächsKAG sind für den Wiederbeschaffungszeitwert die Preise zum Zeitpunkt der Aufstellung der Globalberechnung maßgebend.

Die Globalberechnung der Beklagten vom März 1999 hat eine den Anforderungen des § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG genügende Konkretisierung des höchstzulässigen Betriebskapitals erfahren. Die Beklagte ist im Hinblick auf den in der Globalberechnung zu Grunde gelegten Prognosezeitraum bis zum 31.12.2004 zutreffend davon ausgegangen, dass auf der Kostensei-

te die Wiederbeschaffungszeitwerte der bis zum Jahre 2004 insgesamt erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu ermitteln sind. In rechtlich nicht zu beanstandender Weise hat die Beklagte folglich den Wiederbeschaffungszeitwert von Altanlagen, die bereits vor dem 3.10.1990 erstmalig hergestellt wurden und für die innerhalb des Prognosezeitraumes kein Investitionsaufwand entstehen wird (z.B. Großteil des bestehenden Kanalnetzes in Heidenau-Süd), Anlagen, die in dem Zeitraum von 1990 bis zum Februar 1999 neu errichtet oder erneuert wurden (z.B. Hauptsammler Heidenau-Nord I. bis VI. BA), Anlagen, die innerhalb des Prognosezeitraumes neu zu errichten sind (z.B. Großteil der Kanalisation Groß- und Kleinsedlitz und Klärwerk), Altanlagen, für die innerhalb des Prognosezeitraumes ein konkreter Investitionsbedarf entstehen wird (z.B. Hauptsammler Müglitztal von der Stadtgrenze Dohna bis zur Ecke Mühlenstraße/Dresdner Straße) und Anlagen, die innerhalb des Prognosezeitraumes zur abwasserseitigen Erschließung der zu entwickelnden Wohn- und Gewerbegebiete herzustellen sind, einbezogen.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts Dresden ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Beklagte in die Globalberechnung den Wiederbeschaffungszeitwert für ein eigenes Klärwerk eingestellt hat.

Ob die von der Beklagten geplante Kläranlage in die Kostenseite der Globalberechnung einbezogen werden darf, hängt davon ab, ob es sich hierbei um eine erforderliche Anlage im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG handelt. Bei der Bestimmung der „insgesamt erforderlichen Anlagen“ im Sinne der vorgenannten Vorschrift hat die Gemeinde zunächst die Aufgabenstellung der öffentlichen Einrichtung zu definieren und - prognostisch - deren beabsichtigten und zulässigen technischen und räumlichen Endzustand zu bestimmen. In einem weiteren Schritt hat sodann die Gemeinde darüber zu befinden, welche technischen Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgabe insgesamt notwendig sind. In diese Betrachtung sind neben bereits bestehenden Anlagen oder Anlagenteile auch diejenigen Anlagen bzw. Anlagenteile einzubeziehen, deren Errichtung im Prognosezeitraum geplant ist.

Die Festlegung der öffentlichen Einrichtung nach ihrer Art, Umfang und Größe ist durch die Gemeinde nachvollziehbar zu dokumentieren, da die „insgesamt erforderlichen Anlagen“ der Bestimmung des höchstzulässigen Betriebskapitals dienen. Ob der Gemeinde bei der Festlegung der „insgesamt erforderlichen Anlagen“ nach § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG (anlagenbezogene Erforderlichkeit) ein Ermessen oder „nur“ ein weiter Beurteilungsspielraum

zur Verfügung steht, kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben. Die Planung der Beklagten, innerhalb des der Globalberechnung zu Grunde gelegten Prognosezeitraumes die Kläranlage zu bauen, ist hinreichend konkret und begegnet auch im Vergleich mit der früheren Entwässerungskonzeption - Mitbenutzung der Kläranlage Pratzschwitz - keinen Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts Dresden in die Globalberechnung nur der Wiederbeschaffungszeitwert der geplanten Kläranlage der Beklagten, nicht aber auch der Wiederbeschaffungszeitwert der mit dem Klärwerk Pratzschwitz verbundenen Anlagen in die Globalberechnung vom März 1999 eingestellt werden musste. Die Globalberechnung dient nämlich dem Satzungsgeber nicht dazu, einen nachvollziehbaren Vergleich der Kosten auf der Grundlage der bisherigen Planung mit denen der derzeitigen Planung zu ermöglichen. Die Globalberechnung vom März 1999 beruht auf dem vom Stadtrat der Beklagten in seiner Sitzung am 25.2.1999 beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzept (Bearbeitungsstand: Februar 1999). Dieses Konzept befasst sich unter Punkt 7: „Die Reinigung der Heidenauer Abwässer“ mit der Frage der beiden unterschiedlichen Entwässerungskonzeptionen für den Bereich der Beklagten. Nachdem sich der Stadtrat in seinem Abwasserbeseitigungskonzept für eine eigene Kläranlage entschieden hat, war dies bei der Erstellung der Globalberechnung als Vorgabe zu Grunde zu legen. Die Globalberechnung hat nämlich nicht die Aufgabe unterschiedliche Entwässerungskonzeptionen darzustellen. Vielmehr hat sie sich an der zuvor vom Stadtrat der Beklagten beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeption zu orientieren.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts Dresden ist der in der Globalberechnung vom März 1999 enthaltene Ansatz des Wiederbeschaffungszeitwertes eines eigenen Klärwerkes der Beklagten auch von einer hinreichend nachvollziehbaren und konkretisierten Planung getragen. Der Stadtrat der Beklagten hat im Oktober 1996 den Beschluss gefasst, mit den Planungen für eine eigene Kläranlage zu beginnen. Mit Beschluss vom 28.1.1999 hat er die Verwaltung der Beklagten beauftragt, die Planungen und Vorbereitungen für die Errichtung einer Kläranlage in Heidenau am Standort Hafenstraße/Schmiedestraße fortzuführen und beschließen, das Angebot der Stadtwerke Pirna zum Abschluss eines Abwasserbehandlungsvertrages nicht anzunehmen. In der Folge dieser Beschlüsse ist dann am 25.2.1999 das Entwässerungskonzept der Beklagten beschlossen worden, in das der Bau einer eigenen Kläranlage bis zum 31.12.2004 eingestellt wurde. Diese Planung hält der Senat für hinreichend konkret. Dem

kann nicht entgegen gehalten werden, dass das neue Klärwerk für eine Mitnutzung durch die Stadt Dohna konzipiert ist, ohne dass bislang ein entsprechender Beschluss des dortigen Stadtrates ergangen ist. Die Beklagte hat insoweit zur Überzeugung des Senats vorgetragen, dass - in diesem Falle allein auf die Beklagte zugeschnitten - ein Klärwerk auch dann gebaut werden soll, wenn es zu einer entsprechenden Vereinbarung mit der Stadt Dohna nicht kommen sollte.

Auch der Hinweis des Verwaltungsgerichts auf Unklarheiten hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Probleme und Unwägbarkeiten bezüglich der Förderung führt nicht dazu, dass die geplante Kläranlage nicht mit ihrem Wiederbeschaffungszeitwert hätte in die Globalberechnung eingesetzt werden dürfen. Hierzu hat die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, dass die zunächst vom Landratsamt mit Schreiben vom 15.12.1998 abgegebene Stellungnahme zurückgezogen worden sei. Das Landratsamt fordere nunmehr lediglich zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen. In diesem Punkt stünden das Landratsamt und die Beklagte in Diskussion. Die Erfüllung der vom Landratsamt geforderten Auflagen würde zu einem Mehraufwand von ca. 650.000,00 DM führen. Selbst unter Berücksichtigung dieses Mehraufwandes sei die Konzeption mit der eigenen Kläranlage billiger als die Beteiligung an der Kläranlage Pratzschwitz. Diese Aussagen der Beklagten zeigen, dass sie trotz der die Planung nicht im Ganzen in Frage stellenden Bedenken an der Planung einer eigenen Kläranlage festhält. Im Übrigen hat die Beklagte auch darauf hingewiesen, dass finanzielle Risiken hinsichtlich der Kläranlage Pratzschwitz bestünden, die im Falle ihres Eintretens zu einer höheren finanziellen Belastung als bisher angenommen führen würden.

Auch die vom Verwaltungsgericht Dresden angeführten Probleme bezüglich der finanziellen Förderung der Kläranlage durch den Freistaat Sachsen sind nicht geeignet, die Planung als nicht hinreichend konkret zu beurteilen. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass das Regierungspräsidium Dresden eine Förderung generell ablehnen wird. Im übrigen ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Wiederbeschaffungszeitwerte für die Anlagen nicht in die Globalberechnung eingestellt wurden, die der Kläranlage Pratzschwitz zu dienen bestimmt sind.

Soweit das Verwaltungsgericht ausgeführt hat, dass die von der WAB Dresden GmbH i.L. übernommenen nach dem 3.10.1990 errichteten Anlagen nicht mit ihrem Wiederbeschaffungszeitwert hätten in die Globalberechnung eingestellt werden dürfen, vermag der Senat dieser Auffassung ebenfalls nicht zu folgen. Die Beklagte hat mit der Übernahme der soge-

nannten WAB-Anlagen einen Kredit über 1,2 Mio. DM übernommen. Hinzu kommt die von der Beklagten geforderte Erstattung eines Vorsteuerabzuges in Höhe von 300.000,00 DM. Dies bedeutet, dass der Beklagten durch die Übernahme dieser Anlagen Kosten in Höhe von 1,5 Mio. DM entstanden sind, so dass der Wiederbeschaffungszeitwert dieser Anlagen auch in die Globalberechnung bei der Berechnung des höchstzulässigen Betriebskapitals eingesetzt werden durfte.

Es ist somit rechtlich nicht zu beanstanden, wenn in die Globalberechnung auf der Kostenseite der Wiederbeschaffungszeitwert der innerhalb des Prognosezeitraumes insgesamt erforderlichen Anlagen auf 103.391.795,00 DM festgesetzt wurde.

Von diesem Betrag wurden in rechtlich nicht zu beanstandender Weise Zuweisungen und Zuschüsse Dritter abgezogen. Nach § 18 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG sind von dem Wiederbeschaffungszeitwert der insgesamt erforderlichen Anlagen die als Kapitalzuschüsse gewährten und noch zu erwartenden Zuweisungen und Zuschüsse Dritter in Abzug zu bringen. Die Beklagte geht in ihrer Globalberechnung davon aus, dass bisher alle staatlichen Zuweisungen, die für Investitionsmaßnahmen im Abwasserbereich ausgezahlt wurden, als sogenannte Ertragszuschüsse gewährt worden seien. In der Globalberechnung wird weiter ausgeführt, dass auch im Hinblick auf die Angemessenheit des Betriebskapitals alle gewährten und noch zu erwartenden Zuweisungen und Zuschüsse Dritter unabhängig davon in Abzug gebracht werden, ob es sich um Kapital- oder Ertragszuschüsse handelt, obwohl entsprechend des klaren Gesetzeswortlautes des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes ein solcher Abzug nicht erforderlich wäre. Diese Verfahrensweise ist rechtlich nicht zu beanstanden. § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG stellt nämlich eine Verbotsnorm dar, die besagt, dass das höchstzulässige Betriebskapital den Wiederbeschaffungszeitwert der insgesamt erforderlichen Anlagen, abzüglich unter anderem der als Kapitalzuschüsse gewährten und noch zu erwartenden Zuweisungen und Zuschüsse Dritter nicht überschreiten soll. Es bleibt deshalb dem Ortsgesetzgeber unbenommen, auch nicht als Kapitalzuschüsse gewährte Zuschüsse bereits bei der Berechnung des höchstzulässigen Betriebskapitals in Abzug zu bringen. Ob etwas anderes dann gilt, wenn der Ortsgesetzgeber der Auffassung ist, zum Abzug auch von Ertragszuschüssen verpflichtet zu sein, kann vorliegend dahin gestellt bleiben. Ausweislich der Globalberechnung war sich der Stadtrat der Beklagten darüber im Klaren, dass Kapitalzuschüsse nicht abgezogen werden müssen. Im Übrigen spricht vieles dafür, dass ein hoher Prozentsatz der an die Beklagten ausgezahlten Zuwendungen von der Funktion her Kapitalzuschüsse gewesen sind. Dies gilt insbesondere

für diejenigen Zuschüsse, die auf Grund der Wasserwirtschaftsrichtlinie vom 31.7.1997 bewilligt wurden. Hier heißt es ausdrücklich unter Nr. 7.2.1 der Richtlinie, dass auf der Grundlage der Wasserwirtschaftsrichtlinie bewilligte Zuwendungen vom Betriebskapital abzuziehen sind.

Der Straßenentwässerungskostenanteil ist ebenfalls in rechtlich nicht zu beanstandender Weise in Abzug gebracht worden.

Auch bei der Berechnung des angemessenen Betriebskapitals vermag der Senat keine Fehler in der Globalberechnung zu sehen. Dass auch hier die - möglicherweise als Ertragszuschüsse gewährten - Zuschüsse in Abzug gebracht worden sind, begegnet ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken. In der Globalberechnung ist auch insoweit ausdrücklich ausgeführt, dass ein Abzug von Ertragszuschüssen nicht zwingend vorzunehmen ist. Insbesondere bei der Bestimmung des angemessenen Betriebskapitals bleibt es dem Ortsgesetzgeber unbenommen, auch solche Zuwendungen in Abzug zu bringen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn er sich darüber im Klaren gewesen ist, dass solche Zuschüsse nicht in Abzug gebracht werden müssen.

In rechtlich einwandfreier Weise hat die Beklagte auch die Wiederbeschaffungszeitwerte der vor dem 3.10.1990 errichteten Altanlagen in Abzug gebracht, soweit für diese in dem der Globalberechnung zu Grunde gelegten Prognosezeitraum keine kostenintensiven Investitionsmaßnahmen geplant sind. Hierbei geht die Globalberechnung richtig davon aus, dass das nach § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG zu bestimmende höchstzulässige Betriebskapital nicht identisch mit dem angemessenen Betriebskapital im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsKAG ist. Der Gesetzgeber hat mit der Wahl unterschiedlicher Formulierungen im § 17 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 SächsKAG sowie durch die räumliche Trennung beider Absätze deutlich gemacht, dass es sich hierbei um sachlich unterschiedliche Vorgaben handelt. Auch § 17 Abs. 2 Satz 1 1. Alt. SächsKAG ist zu entnehmen, dass sich die Grenze der angemessenen Kapitalausstattung nach Absatz 1 und die als Verbotsnorm ausgestaltete Regelung des Absatzes 3 Satz 2 nicht kongruent zueinander verhalten. § 17 Abs. 2 Satz 1 1. Alt. SächsKAG ermächtigt nämlich die Kommunen zur Erhebung weiterer Beiträge zur angemessenen Aufstockung des Betriebskapitals bis zu der nach Absatz 3 zulässigen Höhe. § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG gilt demnach übergreifend für die Erstausrüstung der Einrichtung mit Betriebskapital ebenso wie für die mögliche spätere Kapitalaufstockung. Auch vor dem Erreichen der in dieser Vorschrift niedergelegten Höchstgrenze kann daher die Festsetzung des Betriebskapitals unangemessen sein (vgl.

auch die Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes 17.1.2.1 und 17.1.2.2). Die Beurteilung der Angemessenheit im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsKAG erschöpft sich nicht darin, dass alle Abzüge im Sinne des § 17 Abs. 3 SächsKAG vorgenommen worden sind.

Die Globalberechnung geht auch zutreffend davon aus, dass der Wiederbeschaffungszeitwert solcher Altanlagen außer Betracht zu bleiben hat, hinsichtlich derer während des Planungs- bzw. Prognosezeitraumes der Globalberechnung voraussichtlich kein Finanzbedarf für einen Austausch oder eine Erneuerung entsteht.

Der Senat hat in seinem Beschluss vom 24.10.1996 (2 S 175/96, a.a.O.), in dem er sich auch mit der Gültigkeit der Satzung der Beklagten von 1993 befasste, ausgeführt, dass die nicht zur Erneuerung anstehenden Altanlagen als Teile des Gesamtsystems auf der Kostenseite der Globalberechnung und auch bei der Bestimmung eines speziell angemessenen Betriebskapitals Berücksichtigung finden müssten. Der Abzug des Wiederbeschaffungszeitwertes der Altanlagen, für die ein Investitionsaufwand in einem überschaubaren Zeitraum nicht geplant sei, sei mit der gesetzlichen Regelung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes nicht zu vereinbaren. Der Entscheidung des Senats lag die Globalberechnung aus dem Jahre 1993 zu Grunde, die nicht auf einem zeitlich begrenzten Prognosezeitraum beruhte. In diesem Fall hätte die sogenannte Investitionsbedarfsberechnung dazu geführt, dass die Globalberechnung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG nicht zur Deckungsgleichheit der Kostenseite (angemessenes Betriebskapital) und der Flächenseite (Summe aller Bemessungseinheiten) geführt hätte. Die Deckungsgleichheit der Kosten- und Flächenseite dient aber gerade dem Nachweis, dass die Kalkulation des in der Satzung festzulegenden Beitragssatzes dem beitragsrechtlichen Grundsätzen - nämlich Äquivalenz- und Vorteilsprinzip - genügt. Die Investitionsbedarfsberechnung hätte im Falle der Globalberechnung 1993 dazu geführt, dass die Gemeinde auf der Kostenseite nur die gegenwärtigen und in absehbarer Zukunft geplanten Investitionen hätte einstellen dürfen, gleichzeitig aber auf der Seite des Divisors (Flächenseite) sämtliche anschließbaren Grundstücke einbeziehen und zwar auch diejenigen, die erst in einem Zeitpunkt angeschlossen werden sollen, der außerhalb des Zeitraumes liegt, der bei der Erstellung der Kostenseite hinsichtlich des geplanten Investitionsaufwandes von Altanlagen maßgeblich ist. Dies hätte dann dazu geführt, dass die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Beklagten infolge zu niedriger Ausstattung mit Betriebskapital nicht als Gesamtanlage betreibbar gewesen wäre, weil der in der Satzung festgelegte Beitragssatz ständig zu

niedrig bemessen wäre. Um dennoch die insgesamt erforderliche Anlage angemessen mit Betriebskapital auszustatten und ihren Betrieb abzusichern, hätte die Investitionsbedarfsberechnung zur Folge gehabt, dass entweder die Kosten grundsätzlich die Beklagte hätte aufbringen müssen oder sie gezwungen gewesen wäre, die Unterdeckung über die Gebühren zu refinanzieren.

Die Einbeziehung von Altanlagen ohne Investitionsaufwand in das angemessene Betriebskapital ist jedoch dann nicht zulässig, wenn die Globalberechnung, wie die der Beklagten vom März 1999, auf einem Prognosezeitraum beruht. Hier führt die Investitionsbedarfsberechnung zu einer Deckungsgleichheit der Kostenseite und der Flächenseite. In die Kostenseite werden die Wiederbeschaffungszeitwerte aller Anlagenteile aufgenommen, die nach den Planungen der Gemeinde bzw. des Zweckverbandes mit Ablauf des Prognosezeitraumes den Endausbauzustand der gesamten Entwässerungsanlage bilden. Auf der Flächenseite werden in die Globalberechnung die Grundstücksflächen eingestellt, die nach den Planungen der Gemeinde bzw. des Zweckverbandes bis zum Ende des Prognosezeitraumes der Globalberechnung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen. Die erforderliche Deckungsgleichheit von Kosten und Bemessungseinheiten bedeutet, dass in die Globalberechnung auch die Kosten einbezogen werden dürfen, die der Gemeinde bzw. dem Zweckverband bis zum Ende des Prognosezeitraumes nach den Planungen entstehen werden. Dies führt dazu, dass die Wiederbeschaffungszeitwerte der Altanlagen vom höchstzulässigen Betriebskapital abgezogen werden müssen, soweit ein investiver Aufwand bis zum Ablauf des Prognosezeitraumes der Globalberechnung nicht geplant ist.

Der Nichtabzug solcher Altanlagen würde gegen die das Beitragsrecht prägenden Grundsätze der Kostendeckung und des Vorteilsprinzips verstoßen. Der Kostendeckungsgrundsatz gilt auch im Beitragsrecht. Er ist deshalb ein allgemeiner Bemessungsgrundsatz, der auch bei der Ermittlung des angemessenen Betriebskapitals anzuwenden ist. Die Einbeziehung des Wiederbeschaffungszeitwertes in das angemessene Betriebskapital auch derjenigen Altanlagen, für die im Prognosezeitraum der Globalberechnung keine Investitionen geplant sind, führt zu Einnahmen der Gemeinde, der entsprechende Kosten nicht gegenüberstehen. Die insoweit eingeforderten Beiträge führen somit dazu, dass die Gemeinde mehr einnimmt, als zur Abdeckung ihrer Kosten erforderlich ist.

Dem kann die Beklagte nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass auf der Flächenseite der Global-

berechnung Flächen einbezogen würden, die zwar nach den Planungen bis zum Ende des Betrachtungszeitraumes der Globalberechnung an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden sollen, deren Anschluss sich jedoch über das Ende des Prognosezeitraumes hinaus verzögern könnte. In einem solchen Fall wäre zwar die Deckungsgleichheit von Kosten und Bemessungsgrundlagen zum Ende des Prognosezeitraumes der Globalberechnung nicht gegeben. Diesem Wagnis kann die Beklagte jedoch dadurch begegnen, dass in das angemessene Betriebskapital bestimmte Wagniszuschläge aufgenommen werden, die auf allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen hinsichtlich des möglichen Wegfalls von Bemessungsgrundlagen auf der Flächenseite beruhen. Einer Gemeinde bleibt es unbenommen, solche Wagniszuschläge in die Globalberechnung aufzunehmen. Allerdings ist dabei zu beachten, dass der Wagniszuschlag als solcher und seiner Höhe nach nachvollziehbar begründet werden muss. Eine solche nachvollziehbare Begründung wäre jedenfalls dann gegeben, wenn der Wagniszuschlag mit allgemeinen Erfahrungswerten begründet wird. Dies gilt auch für das Wagnis, welches darin bestehen könnte, dass für Altanlagen, für die im Prognosezeitraum ein investiver Aufwand nicht geplant ist, vor Ablauf des Prognosezeitraumes einen nicht vorhersehbaren bzw. geplanten Investitionsaufwand begründen. Auch für solche Fälle bleibt es dem Satzungsgeber unbenommen, einen - wiederum auf Erfahrungswerten beruhenden - Wagniszuschlag bei der Berechnung des angemessenen Betriebskapitals zu berücksichtigen. Nicht möglich ist es aber, Kosten in das angemessene Betriebskapital aufzunehmen, die nach den Planungen erst nach Ende des der Globalberechnung zu Grunde gelegten Prognosezeitraumes entstehen werden. Beiträge, die im Hinblick auf solche Kosten erhoben werden, führen zu Einnahmen der Gemeinde, denen in dem der Globalberechnung zu Grunde gelegten Prognosezeitraum kein entsprechender Investitionsaufwand gegenüberstehen.

Rechtlich nicht zu beanstanden ist auch die Annahme des Verwaltungsgerichts, der Vorteilsgrundsatz werde verletzt, wenn in das angemessene Betriebskapital im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsKAG auch die Wiederbeschaffungszeitwerte derjenigen Anlagen einbezogen werden, für die im Prognosezeitraum kein investiver Aufwand geplant ist. Der mit dem Abwasserbeitrag abzugeltende Vorteil besteht nach § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 SächsKAG in der Möglichkeit des Anschlusses eines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung, durch welche die bauliche oder sonstige Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes vermittelt wird. Der derart umschriebene Charakter des Beitrags als Gegenleistung für einen besonderen - potentiellen - Vorteil, der in der Möglichkeit der Nutzung der Einrichtung liegt, betrifft seine Erhebung sowohl dem Grund als auch dem Umfang nach. Der mögliche Nutzen,

den das einzelne Grundstück am Gesamtsystem der öffentlichen Einrichtung hat, ist von dem konkret geplanten Ausmaß der Investitionen abhängig. Der Vorteil erfährt durch schon vorhandene, keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr verursachende Altanlagen keine Erhöhung und wird durch diese auch nicht begründet. Die Einbeziehung des Wiederbeschaffungszeitwertes solcher Anlagen in die Berechnung des angemessenen Betriebskapitals zieht die Anforderung finanzieller Mittel nach sich, denen keine Leistung und damit keine Vorteilsgewährung gegenüberstehen.

Die Beklagte kann dem auch nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass der auf der Grundlage des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes erhobene Beitrag einen „beteiligungsähnlichen Charakter“ (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für das Sächsische Kommunalabgabengesetz, Lt-Drs. 1/2843, S. 22 f.) hat. Der Kostendeckungsgrundsatz und das Vorteilsprinzip finden ihre Grundlage in dem aus dem verfassungsrechtlich verankerten Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes hergeleiteten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Sie sind damit Prinzipien, über die sich der einfache Gesetzgeber bei der Regelung des Entwässerungsbeitrages nicht hinwegsetzen darf. Der sächsische Gesetzgeber war deshalb von Verfassungs wegen daran gehindert, eine beitragsrechtliche Regelung zu treffen, die gegen die beiden vorgenannten Grundsätze verstoßen würden. Der Begriff des angemessenen Betriebskapitals i. S. des § 17 Abs. 1 SächsKAG ist deshalb zwingend dahingehend zu verstehen, dass der Wiederbeschaffungszeitwert der Altanlagen vom höchstzulässigen Betriebskapital abzuziehen ist, wenn in dem der Globalberechnung zu Grunde gelegten Zeitraum keine Investitionen geplant sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Revision an das Bundesverwaltungsgericht war nicht zuzulassen, da keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Be-

schwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:
Reich

Raden

Munzinger

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 27.011,13 DM festgesetzt (§ 13 Abs. 2 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Reich

Raden

Munzinger

